



# Satzung des Vereins Zukunft TierGesundheit e.V.

Wartenbergweg 86 | 58453 Witten | M: +49 172 493 5060  
[info@zukunft-tiergesundheit.de](mailto:info@zukunft-tiergesundheit.de) | [www.zukunft-tiergesundheit.de](http://www.zukunft-tiergesundheit.de)  
gemeinnützig anerkannt vom Finanzamt Witten

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 14.4.2023 in „Nürnberg“,  
Geändert von der online Mitgliederversammlung am 30.5.2023,  
Geändert von der online-Mitgliederversammlung am 26.9.2023,  
Geändert von der online-Mitgliederversammlung am 30.1.2024.

## Präambel

„Zukunft TierGesundheit“ ist ein Verein, dessen Ziel es ist, die Bedeutung der Gesundheit von Tieren im gesamtgesellschaftlichen Kontext öffentlich bekannt zu machen. Der Verein will unter Einbeziehung von naturheilkundlichen Therapieverfahren und Präventionskonzepten im Sinne einer Medizin der Zukunft die Gesundheit von Tieren in menschlicher Obhut verbessern. Im Mittelpunkt steht der fachliche Austausch über die Zusammenhänge zwischen Gesundheit, Lebensbedingungen und Heilungsimpulsen. Dabei arbeitet der Verein eng mit der Tiergesundheit 5.0 gGmbH zusammen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## § 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Zukunft TierGesundheit“. Nach Eintragung beim Registergericht mit dem Zusatz e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Witten. Der Verwaltungssitz kann davon abweichen.
- 3) Der Verein ist beim Amtsgericht Witten, Registergericht, im Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Aufgaben und Ziele

- 1) Zweck des Vereins im Sinne von §52 Abs. 2 der Abgabenordnung ist
  - die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
  - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten und von Tierseuchen;
  - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
  - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
  - die Förderung des Tierschutzes;
  - die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
  - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
- 2) Der Verein muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Vorstand und Geschäftsführung entscheiden, welche Zwecke des Vereins unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Vereins vorrangig gefördert werden.
- 3) Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften sowie juristische Personen, auch des öffentlichen Rechts. Besondere Förderung erfahren die Projekte der Tiergesundheit 5.0 gGmbH.
- 4) Der Zweck des Vereins wird insbesondere, aber nicht abschließend, verwirklicht durch
  - die Förderung von ganzheitlichen Gesundheitskonzepten, Diagnose- und Therapieverfahren
  - die Aus-, Fort- und Weiterbildung für Studenten, Tierärzte, Tierärztliche Fachangestellte und alle im Bereich Gesundheit Arbeitende



# Satzung des Vereins Zukunft TierGesundheit e.V.

Wartenbergweg 86 | 58453 Witten | M: +49 172 493 5060  
[info@zukunft-tiergesundheit.de](mailto:info@zukunft-tiergesundheit.de) | [www.zukunft-tiergesundheit.de](http://www.zukunft-tiergesundheit.de)  
gemeinnützig anerkannt vom Finanzamt Witten

- die Durchführung und finanzielle Unterstützung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben zur Tiergesundheit sowie die Vergabe von Stipendien
  - Verbraucheraufklärung durch Informations- und Öffentlichkeitsarbeit in allgemein zugänglichen und eigenen Medien sowie Organisation von Veranstaltungen
  - Bildungsarbeit im Bereich Gesundheit und Prävention
  - Förderung der Beziehung zwischen Mensch, Tier und Umwelt
  - Fördern von gesunden Lebenswelten für Tier und Mensch
  - Aufbau eines Netzwerkes von Organisationen und Personen, die sich den Zielen der Gesellschaft verpflichtet fühlen
- 5) Der Verein kann der Tiergesundheit 5.0 gGmbH die Durchführung von Veranstaltungen und Projekten zur Verwirklichung seiner Ziele übertragen.
- 6) Der Verein ist weltanschaulich und politisch unabhängig.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" im Sinne §§51 ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Geschäftsjahr, Geschäftsführung, Finanzen

- 1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 2) Der Vorstand kann Geschäftsräume einrichten, Dienst- und Arbeitsverträge abschließen und kündigen. Die Sprecher des Vorstands haben das Weisungsrecht gegenüber Mitarbeitenden.
- 3) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr eine Abrechnung vorzulegen, die von zwei von der Mitgliederversammlung für drei Jahre zu wählenden Rechnungsprüfern geprüft wird.

## § 5 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein unterstützt im Rahmen seiner Satzungszwecke das Ziel einer diskriminierungsfreien Gesellschaft. Mitglied kann darum nur sein, wer sich zum Vereinszweck bekennt und wer sich zur Gleichwertigkeit aller Menschen ohne Diskriminierung verpflichtet und im Einklang mit diesen Werten handelt. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane einzuhalten.
- 2) Der Verein hat
  - Fördermitglieder (§ 5 Abs. 3)
  - Schnuppermitglieder (§ 5 Abs. 4)
  - Reguläre Mitglieder (§ 5 Abs. 5)
- 3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und den Verein mit ihren Beiträgen fördern will. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Die Höhe des Fördermitgliedsbeitrags bestimmt jedes Fördermitglied selbst, den Mindestbeitrag bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang des Mitgliedsantrags.
- 4) Schnuppermitglied kann werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
  - Antrag des/der Bewerber/in mit Empfehlungserklärung von 2 Mitgliedern,
  - natürliche Person mit vollendetem 18. Lebensjahr,
  - eine besondere berufliche oder persönliche fachliche Befähigung (mit Nachweisen)
    - zur Beobachtung, Diagnose, Therapie und Prävention bei Tieren oder
    - zum Schutz der Umwelt oder



# Satzung des Vereins Zukunft TierGesundheit e.V.

Wartenbergweg 86 | 58453 Witten | M: +49 172 493 5060  
[info@zukunft-tiergesundheit.de](mailto:info@zukunft-tiergesundheit.de) | [www.zukunft-tiergesundheit.de](http://www.zukunft-tiergesundheit.de)  
gemeinnützig anerkannt vom Finanzamt Witten

- in anderen Bereichen, die Teil des Satzungszwecks sind.

Die Entscheidung über die Schnuppermitgliedschaft treffen die SprecherInnen des Vereins mit einfacher Mehrheit. Die Schnuppermitgliedschaft ist der unbefristeten regulären Mitgliedschaft gleichgestellt und endet nach 2 Jahren. Nach Ablauf der Befristung kann sie in eine reguläre Mitgliedschaft umgewandelt werden (§5 Abs 5), andernfalls wird die Schnuppermitgliedschaft automatisch in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt.

- 5) Reguläres Mitglied kann werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
- Antrag des/der Bewerber/in auf reguläre Mitgliedschaft nach 2-jähriger Schnuppermitgliedschaft
  - Regelmäßige Teilnahme an Treffen der regulären Mitglieder

Entscheidung über die reguläre Mitgliedschaft treffen die SprecherInnen des Vereins mit einfacher Mehrheit. Die Bewerber erhalten eine Mitteilung über die Entscheidung und den Beginn der Mitgliedschaft. Ein Anspruch auf Aufnahme als reguläres Mitglied in den Verein besteht nicht. Die Aufnahme von regulären Mitgliedern ohne Schnuppermitgliedschaft ist durch eine Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich. Gründungsmitglieder sind automatisch reguläre Mitglieder. Reguläre Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die ihnen nach Gesetz und Satzung zustehen.

- 6) Ausgeschiedene Mitglieder können erneut aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 7) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand oder der Geschäftsführung eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse und Telefonnummer mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung des Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren. Mit der Beitrittserklärung akzeptiert jedes Mitglied die Datenschutzrichtlinien des Vereins.

## § 6 Rechte der Mitglieder

- 1) Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- 2) Mitglieder können sich in Arbeits- oder Fach-, National- oder Regionalgruppen mit Beschluss von mindestens 5 Mitgliedern oder auf Beschluss des Vorstands zusammenschließen. Jede Gruppierung wählt eine Sprecherin.
- 3) Die Sprecher der Arbeits- und Fachgruppen bilden zusammen den Beirat des Vereins.
- 4) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Vorschläge für Aktivitäten des Vereins zu machen sowie Informationen über die Aktivitäten des Vereins zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Mittel und die rechtliche Situation des Vereins. Sie können nach § 5 Abs. 4 Schnupper-Mitglieder nominieren.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Regel per Lastschrift eingezogen. Es gilt die jeweils gültige Beitragssatzung.
- 2) Ein stimmberechtigtes Mitglied, das länger als sechs Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist, wird in Textform und unter Fristsetzung an die fällige Zahlung erinnert. Bei Fördermitgliedern soll die Erinnerung mit Fristsetzung nach ca. vier Wochen erfolgen. Wird auch innerhalb der gesetzten Fristen keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied zum Ende des Geschäftsjahres aus der Mitgliederliste zu streichen. Die finanziellen Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein bleiben vom Erlöschen der Mitgliedschaft unberührt.



# Satzung des Vereins Zukunft TierGesundheit e.V.

Wartenbergweg 86 | 58453 Witten | M: +49 172 493 5060  
[info@zukunft-tiergesundheits.de](mailto:info@zukunft-tiergesundheits.de) | [www.zukunft-tiergesundheits.de](http://www.zukunft-tiergesundheits.de)  
gemeinnützig anerkannt vom Finanzamt Witten

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt
  - durch Tod
  - durch Streichung aus der Mitgliederliste gemäß §7 Abs. 2
  - durch Ausschluss.
- 2) Fördermitglieder können jederzeit, ohne Einhaltung einer Frist und durch formlose Erklärung ihre Fördermitgliedschaft beenden. Stimmberechtigte Mitglieder müssen eine Austrittserklärung mindestens 3 Monate vor Ende des betreffenden Geschäftsjahres dem Vorstand in Textform nachweislich zukommen lassen.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält, in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, der die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Handlungen des Mitglieds in Widerspruch zu den Zwecken und den in § 5 Abs. 1 genannten Werten des Vereins stehen, bei rechtskräftig verurteilten Personen, die gegen Gesetze verstoßen haben, die die Zwecke des Vereins berühren, oder bei sonstigen Handlungen, die das Ansehen des Vereins gefährden können.
- 4) Über den Ausschluss nach Abs. 3 entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe einer Begründung schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss innerhalb von 3 Monaten Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Anstelle des Ausschlusses kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit bzw. im Falle stimmberechtigter Mitglieder den dauerhaften oder vorübergehenden Entzug des Stimmrechts beschließen.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ansprüche auf rückständige Beitragsforderungen bleiben hiervon unberührt.

## § 9 Organe des Vereins / Beschlussfassung

- 1) Organe des Vereins sind
  - Mitgliederversammlung
  - Vorstand
  - Beirat
- 2) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse in offenen Abstimmungen per Handzeichen oder digital. Bei Vorstandswahlen kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim abgestimmt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Es entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder, wenn diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Beschlüssen ist die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit in der Mitgliederversammlung gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Stimmgleichheit im Vorstand sind die Mitglieder zu befragen.

## § 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich durch Brief oder mit Hilfe elektronischer Medien (z.B. Fax, E-Mail, Website, usw.) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Anträge auf Satzungsänderung oder Vereinsauflösung sind der Einladung im Wortlaut beizufügen.



# Satzung des Vereins Zukunft TierGesundheit e.V.

Wartenbergweg 86 | 58453 Witten | M: +49 172 493 5060  
[info@zukunft-tiergesundheit.de](mailto:info@zukunft-tiergesundheit.de) | [www.zukunft-tiergesundheit.de](http://www.zukunft-tiergesundheit.de)  
gemeinnützig anerkannt vom Finanzamt Witten

- 2) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel als Präsenzversammlung abgehalten, kann aber auch als virtuelle Mitgliederversammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in einer Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
- 3) Den Vorsitz während einer Mitgliederversammlung führt der Versammlungsleiter, der vom Vorstand benannt wird. Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis mindestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand in Textform einzureichen. Über die Annahme weiterer Anträge zur Tagesordnung und über die endgültige Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge können von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Über abgelehnte Anträge kann in der gleichen Mitgliederversammlung nicht noch einmal beraten oder abgestimmt werden.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 5) Fördermitgliedern ist die Teilnahme an Mitgliederversammlungen gestattet, sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- 6) Die Mitgliederversammlung kann eine Versammlungs- und Wahlordnung (Geschäftsordnung) beschließen, die die Einzelheiten des Vereinslebens sowie Verfahren der Versammlung und Wahlverfahren regelt.
- 7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.
- 8) Auf schriftlichen Antrag unter Angabe einer Begründung der Mehrheit des Vorstandes oder von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von einem Monat durch den Vorstand einzuberufen.
- 9) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - Bestimmung der Grundsätze und Richtlinien der Arbeit des Vereins im Rahmen dieser Satzung
  - Genehmigung des Kassenberichts und des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr sowie Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins

## § 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen.
- 2) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten, zu wählenden Sprechern. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Weiteres, geborenes Mitglied des Vorstandes ist ein Vertreter der Tiergesundheit 5.0 gGmbH oder ihres Rechtsnachfolgers.
- 3) Sobald der Verein im Monat der Wahl 300 Mitglieder hat, wird ein weiteres Vorstandsmitglied gewählt, so dass der Vorstand 5 Mitglieder umfasst. Sobald der Verein im Monat der Wahl 1000 Mitglieder hat, werden 3 weitere Vorstandsmitglieder gewählt, so dass der Vorstand 7 Mitglieder umfasst.  
Die personelle Zusammensetzung des Vorstandes soll die Vielfalt des Vereins widerspiegeln. Bei Beendigung der Mitgliedschaft der Tiergesundheit 5.0 gGmbH wird das geborene Mitglied durch ein zu wählendes Vorstandsmitglied ersetzt.



## Satzung des Vereins Zukunft TierGesundheit e.V.

Wartenbergweg 86 | 58453 Witten | M: +49 172 493 5060  
[info@zukunft-tiergesundheit.de](mailto:info@zukunft-tiergesundheit.de) | [www.zukunft-tiergesundheit.de](http://www.zukunft-tiergesundheit.de)  
gemeinnützig anerkannt vom Finanzamt Witten

- 4) Die Sprecher sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt für jeden Kandidaten getrennt und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei mehr als zwei Kandidaten für eine Position oder bei Stimmgleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang. Bei weiter bestehender Stimmgleichheit entscheidet das Los. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist die Wahl mehrerer Vorstandsmitglieder in einem Wahlvorgang zulässig. Eine zweimalige Wiederwahl der Sprecher ist zulässig, ehemalige Sprecher werden Mitglied des Beirates.
- 6) Hauptberuflich Mitarbeitende des Vereins dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder Rechnungsprüfer sein.
- 7) Der Vorstand bleibt bis zum Ende der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl erfolgt, im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ende der Amtsperiode aus, wird ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder vom Vorstand berufen oder der Vorstand bleibt in verminderter Anzahl handlungsfähig bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt, auf der dann ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes gewählt wird. Sollte niemand für ein Amt im Vorstand zur Verfügung stehen, wird das älteste Beiratsmitglied kommissarischer Vorsitzender und veranlasst eine zeitnahe Einberufung einer Mitgliederversammlung.
- 8) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben mit Nachweis Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen sowie eine angemessene Vergütung bis zu einer Höhe von 840 Euro jährlich, sofern die Erträge des Vereins es zulassen und der Vorstand es beschließt.
- 9) Der Vorstand führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann Aufgaben delegieren und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 10) Ergänzungen und Änderungen der Satzung auf Verlangen einer Behörde kann der Vorstand ohne einen Entscheid der Mitgliederversammlung mit einstimmigem Votum beschließen. Die Entscheidungen sind den Mitgliedern innerhalb von 3 Monaten nach Annahme durch die Behörde bekanntzugeben.
- 11) Die Sprecher laden mit Hilfe elektronischer Medien mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zur Vorstandssitzung ein. Die Häufigkeit der Sitzungen beschließt der Vorstand nach Bedarf. Die Sitzung kann in Präsenz oder digital erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in einer Sitzung anwesend sind.
- 12) Das geborene Vorstandsmitglied hat ein Vetorecht im Vorstand, sofern die Beschlüsse des Vorstands mit erheblichen finanziellen oder rechtlichen Folgen für die Tätigkeit der Tiergesundheit 5.0 gGmbH verbunden sind.
- 13) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung, einer Aufwandsentschädigung oder der Ehrenamtschule gemäß § 3 Nr. 26a EStG zu beauftragen. Maßgebend sind die Haushaltslage des Vereins sowie ein Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 14) Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Bei Bedarf können Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstandes im Dienst bzw. im Auftrag des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über Einzelheiten entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss.
- 15) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands



# Satzung des Vereins Zukunft TierGesundheit e.V.

Wartenbergweg 86 | 58453 Witten | M: +49 172 493 5060  
[info@zukunft-tiergesundheit.de](mailto:info@zukunft-tiergesundheit.de) | [www.zukunft-tiergesundheit.de](http://www.zukunft-tiergesundheit.de)  
gemeinnützig anerkannt vom Finanzamt Witten

von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

16) Der Vorstand kann sich und der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben.

## § 12 Beirat

- 1) Jede Gruppierung des Vereins wählt eine Sprecherin mit einer Amtszeit von 2 Jahren. Weiterhin sind ehemalige Sprecherinnen des Vorstands automatisch Mitglied des Beirats. Eine Sprecherin hat jederzeit das Recht, ihren Posten niederzulegen. Alle Sprecherinnen bilden den Beirat des Vereins.
- 2) Mitglieder des Beirates nehmen auf Einladung des Vorstandes an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil; sie haben im Vorstand kein Stimmrecht.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Beirates erlassen.

## § 13 Geschäftsführung

- 1) Der Vorstand bestellt auf Beschluss der Mitgliederversammlung bei Bedarf eine Geschäftsführerin, beruft sie ab, berät, kontrolliert (auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit) und entlastet sie.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt das Jahresbudget des Geschäftsführers im Rahmen des Finanzplans und stellt die Jahresrechnung fest. Die Vorstandssprecher können der Geschäftsführerin allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Das Weisungsrecht der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

## § 14 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann von einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit, die Änderung des Zwecks des Vereins von einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Tiergesundheit 5.0 gGmbH oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Tierschutzes oder des Naturschutzes.
- 3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 15 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.